



**S K I - & B E R G C L U B**  
**G O N Z E N**  
**9477 Trübbach**

GEGRÜNDET 1936

# **STATUTEN**

# Einleitung – Übersicht

## Unsere Vision - unser Leitbild

- Wir bauen auf der langen Tradition des Ski- u. Bergclub Gonzen, die Erhaltung und Pflege von unserem gesellschaftlichen Mittelpunkt, dem Clubhaus Lanaberg.
- erhalten den Teamgeist und sichern den Fortbestand des Clubs langfristig.
- Das Angebot wird laufend den Wünschen angepasst und den Mitgliedern eine attraktive sportliche Betätigung in den Bergen und im Schnee angeboten.
- Wir pflegen unser Skihaus als Treffpunkt für gesellschaftliche Anlässe und Zentrum für eine vielseitige Freizeitbeschäftigung.

## Unsere Ziele sind

- Der SBC-Gonzen bezweckt als politisch und konfessionell neutraler Verein die Förderung des Ski und Bergsportes durch ein vielseitiges und abwechslungsreiches Angebot.
- Unser Ziel ist, den Clubmitgliedern umfangreiche Anlässe sei es im Schnee, beim Skihaus, beim Skifahren, Wandern, auf Berg-, oder Skitouren zu ermöglichen.
- Förderung von Kursen, Weiterbildung von Trainer und Leitern.
- Förderung von Jugendskisport.
- Förderung von Jugendkirennsport.
- Förderung des Breitensportes im allgemeinen.
- Wir fördern die Zusammengehörigkeit und pflegen den Kontakt zu allen Mitgliedern.
- Geselligkeit und Spass sind bei uns wichtig und werden Gross geschrieben.
- Die Erhaltung und Pflege von unserem gesellschaftlichen Mittelpunkt, dem Clubhaus Lanaberg.

## Unsere Angebote

- Ein erlebnisreiches Jahresprogramm mit geselligen und sportlichen Anlässen.
- Jährlich eine Hauptversammlung
- Jährliches JO- Rennen
- Clubrennen
- Winter- und Sommertouren
- JO- Winter- und Sommerprogramm
- Familientour
- Brunch im Skihaus
- Risottoessen im Skihaus
- Helferessen
- Pfefferessen im Skihaus
- Raclettessen im Skihaus

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Sitz und Grundlagen	3
Zweck	3
<b>II. Bestand und Mitgliedschaft</b>	
Voraussetzungen und Beginn der Mitgliedschaft	3
Ende der Mitgliedschaft	4
Verwarnung und Einstellung in den Rechten	4
Ausschluss	4
<b>III. Organisation und Verwaltung</b>	
Mitgliederversammlung	4/5
Ausserordentliche Mitgliederversammlung	5
Hauptversammlung	5
Vorstand	5/6
Aufgaben	6
Revisionsstelle	6
<b>IV. Finanzielles</b>	
Einnahmen und Ausgaben	6
Finanzkompetenzen und Pflichten	7
Haftung	7
<b>V. Allgemeine Club-Tätigkeiten</b>	7
<b>VI. Tourenwesen</b>	7
<b>VII. Club-Hütten-Betrieb</b>	
Clubhütte Lanaberg	7
Hüttenchef	7
Hüttenwarte	7/8
Hüttenkommission	8
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>	
Revision	8
Auflösung	8
Geltung	8

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Sitz und Grundlagen**

#### **Art. 1**

Der Ski- & Bergclub Gonzen, ( SBC Gonzen ) ist mit all seinen Mitgliedern Mitglied des Schweizerischen Skiverband ( Swiss Ski ) und des Skiverbandes Sarganserland-Walensee (SSW). Der Ski- & Bergclub ist in diesen Verbänden gegenüber betragspflichtig und die Statuten von Swiss Ski und dem SSW bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

Der SBC-Gonzen genannt ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

### **Zweck**

#### **Art. 2**

Der SBC-Gonzen bezweckt als politisch und konfessionell neutraler Verein die Förderung des Ski- und Bergsportes durch:

1. Wahrung der Interessen des Ski- und Bergsportes gegenüber Behörden und der Oeffentlichkeit;
2. Kurse, Touren, Skiwettkämpfe, Vereinsanlässe, Vorträge;
3. Förderung des Tourenwesens im einheimischen Ski - und Berggebiet;
4. Förderung des Jugendskisportes in allgemeiner und wettkampfmässiger Hinsicht;
5. Förderung des Breitensportes, insbesondere Durchführung von Anlässen im allge-meinen Skisport, im Tourenwesen und im Skiwandern;
6. Beschaffung und Bewirtschaftung von geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten;
7. Aus - und Weiterbildung von Trainern und Leitern.

## **II. Bestand und Mitgliedschaft**

### **Voraussetzungen und Beginn der Mitgliedschaft**

#### **Art. 3**

Ski- und Bergclubmitglied des SBC-Gonzen kann werden, wer das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, in unbescholtenem Rufe steht und die Beitragspflichten erfüllt.

Mitglieder des Ski- & Berclub Gonzen sind:

- a) JO-Mitglieder
- b) Junioren
- c) Senioren
- d) Freimitglieder
- e) Clubehrenmitglieder
- f) Bergclubmitglieder

- a) JO-Mitglieder : der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber dem Swiss-Ski sind sie nicht betragspflichtig.
- b) Junioren : Junioren sind Clubmitglieder, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.
- c) Senioren : Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

- d) Freimitglieder : Freimitglied wird automatisch, wer 30 Jahre im Ski u. Bergclub ist. Die Freimitglieder geniessen

Freimitglied.

Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie dann auch nicht mehr betragspflichtig.

- e) Clubehrenmitglieder : Clubehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
- f) Bergclubmitglieder : Bergclubmitglieder sind Clubmitglieder die nicht Skifahren, die sich vorwiegend um Anlässe und Tätigkeiten rund um unser Skihaus kümmern.

## **Ende der Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.  
Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

## **Verwarnung und Einstellung in den Rechten**

### **Art. 5**

Mitglieder, welche sich regelwidrig oder unwürdig verhalten, können durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder unter Androhung des Ausschlusses im Wiederholungsfall verwarnt und/oder in ihren Mitgliedschaftsrechten teilweise oder ganz auf bestimmte Zeit eingestellt werden. Gegen einen derartigen Beschluss kann das betroffene Mitglied zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abschliessend.

## **Ausschluss**

### **Art. 6**

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Einen wichtigen Grund setzt insbesondere, wer- gegen fundamentale Interessen und Grundsätze des SBC - Gonzen verstösst oder sich als dessen Mitglied unwürdig erweist.

- nicht bezahlen des Jahresbeitrages der vergangenen zwei Geschäftsjahren.
- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SBC - Gonzen oder übergeordneter Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt.

Jedes Mitglied, das ein schützenswertes Interesse hat, und jedes Vorstandsmitglied können einen Ausschluss beantragen.

Ueber den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Gegen diesen Entscheid können das betroffene sowie das antragstellende Mitglied zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung Rekurs erheben.

Gegen den mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden getroffenen Entscheid der Mitgliederversammlung können das betroffene Mitglied oder der Vorstand Rekurs an den Einzelrichter des Swiss Ski-Verbandsgerichtes einreichen. Für das weitere Verfahren gelten die Swiss Ski-Statuten und Reglemente. Der Vorstand orientiert den Swiss-Ski Zentralvorstand über jeden Ausschluss und kann Antrag auf dauernde oder zeitweise Sperre des Ausgeschlossenen von der Swiss-Ski Mitgliedschaft stellen.

## **III. Organisation und Verwaltung**

### **Organe**

#### **Art. 7**

Die Organe des Clubs sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionsstelle.

### **Mitgliederversammlung**

#### **Art. 8**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs und hat alle Geschäfte zu behandeln, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Jedes Clubmitglied ist stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

In der Regel findet eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung im November/Dezember eines Geschäftsjahres statt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 31. September.

#### **Art. 9**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag mit der Traktandenliste einberufen.

Zu behandelnde Anträge müssen 5 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter (Aktuar/Vizepräsident) geleitet.

Über die Geschäfte der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht mit einfachem Mehr geheime Durchführung verlangt wird.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Auf nicht traktandierte Anträge und auf Wiedererwägungs- und Rückkommensanträge kann die Versammlung nur eintreten, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

## **Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

### **Art. 10**

Eine ausserordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss für notwendig erachtet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Abhaltung einer solchen verlangt.

## **Hauptversammlung**

### **Art. 11**

Die Hauptversammlung erledigt in der Regel folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Versammlung
4. Mutationen: a) Austritte  
b) Eintritte
5. Jahresberichte: a) des Präsidenten  
b) des Technischen Leiters  
c) des JO - Chefs  
d) des Tourenchefs  
e) des Hüttenchefs
6. Kassenberichte: a) der Clubkasse  
b) der JO-Kasse  
c) der Hüttenkasse
7. Bericht der Revisoren
8. Festlegung der Jahresbeiträge
9. Behandlung allfälliger Anträge
10. Statutenrevision
11. Demissionen
12. Wahlen
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Allgemeines

## **Vorstand**

### **Art. 12**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Diese werden in der Regel alle drei Jahre an der Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand gliedert sich in folgende Chargen:

Präsident, Aktuar/Vizepräsident, Kassier, Hüttenchef, Technischer Leiter, JO-Chef, Touren- Chef, Beisitzer.

Der Rücktritt eines Vorstandmitgliedes ist nicht an die Amtsdauer gebunden, muss jedoch schriftlich mindestens ein Jahr vorher eingereicht werden. Eine frühere Demission wird nur dann akzeptiert, sofern ein Nachfolger sich bereit erklärt das gekündigte Amt zu übernehmen.

## **Aufgaben**

### **Art. 13**

Der Vorstand vertritt den SBC-Gonzen nach aussen. Der Präsident führt mit dem Aktuar/Vizepräsident die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident an die Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an die Stelle des Aktuars.

Dem Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Behandlung der laufenden Geschäfte,
2. Handhabung der Statuten und Reglemente sowie Vollzug der Versammlungsbeschlüsse,
3. Protokollierung der Verhandlungen der Versammlungen und des Vorstandes,
4. Verwaltung des Clubvermögens,
5. Vorlage der Jahresberichte und Jahresrechnungen sowie Anträge an die Versammlungen der zu behandelnden Geschäfte,
6. Erstellung einer Hüttenwartliste,
7. Erstellung von Pflichtenheften und Reglementen im Club- und Hüttenwesen,
8. Koordination der Anlässe.

### **Art. 14**

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es der Präsident für nötig erachtet, oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt. Beschlussfähigkeit erlangt er, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

### Revisionsstelle

#### **Art. 15**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Nicht wählbar sind Mitglieder, welche mit dem Clubkassier verwandt sind.

Den Revisoren obliegt insbesondere die Prüfung der Jahresrechnungen des Clubkassiers, der JO – Kasse und der Hüttenkasse auf ihre materielle und formelle Richtigkeit sowie die Kontrolle über das vorhandene Vermögen zu. Darüber ist zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR) massgebend.

Die Mitglieder der Revisionsstelle sind auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **IV. Finanzielles**

### **Einnahmen und Ausgaben**

#### **Art. 16**

Die Ski- wie auch die Bergclubmitglieder haben einen jährlichen Beitrag von maximal CHF 100.- zu errichten, welcher an der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Vorstand kann Mitglieder auf Gesuch hin von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreien.

Die Einnahmen des SBC-Gonzen bestehen aus:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder,
2. Einnahmen der Hüttenkasse,
3. freiwillige Beiträge und Schenkungen,
4. Erträge aus Club- und anderen Anlässen,
5. übrige Einnahmen und Spenden.

Aus der Clubkasse werden bestritten:

Beiträge an den Skiverband Sarganserland-Walensee (SSW) sowie an Swiss Ski und diverse Versicherungen. Ueber weitere Ausgaben beschliesst der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

### **Finanzkompetenzen und Pflichten**

#### **Art. 17**

Der Vorstand bestimmt über Ausgaben von Fr. 8'000.- pro Kasse und Geschäftsjahr. Bezahlungen von Lieferungen für den Wirtschaftsbetrieb im Skihaus sind davon ausgenommen.

Der Kassier erstellt zu Händen der Hauptversammlung eine Gesamt-Vermögensrechnung.  
Diese muss folgendes beinhalten:

1. Das steuerbare Vermögen der Skihütte auf Lanaberg,
2. das steuerbare Vermögen des Landes auf Lanaberg,
3. das Hüttenmobiliar gemäss Hausratsversicherung,
4. die Clubkasse,
5. die Hüttenkasse,
6. die JO - Kasse,
7. die Bankschulden.

## **Haftung**

### **Art. 18**

Für die Verbindlichkeiten des SBC-Gonzen haftet nur das Vereinsvermögen.

Der Kassier, der Hütten-Chef und der JO-Chef haften jedoch persönlich für getreue und gewissenhafte Führung und Verwaltung der ihnen anvertrauten Kassen.

## **V. Allgemeine Club-Tätigkeiten**

### **Art. 19**

Zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäss Art. 2 organisiert sich der Club bzw. der Vorstand entsprechend. Ort, Datum und detaillierte Angaben zu den Vereinstätigkeiten werden durch das Jahresprogramm bekanntgegeben.

Der Vorstand hat die Kompetenz eine oder mehrere Veranstaltungen ausfallen zu lassen, zu verschieben oder neue einzufügen.

## **VI. Tourenwesen**

### **Art. 20**

Gemäss separatem Tourenreglement.

Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Teilnehmers.

## **VII. Club-Hütten-Betrieb**

### **Clubhütte Lanaberg**

#### **Art. 21**

Dem SBC-Gonzen gehört die Clubhütte auf Lanaberg. Sie dient der Übernachtung und Bewirtung von Clubmitgliedern und Gästen an Wochenenden, Ferien- und Feiertagen.

Der Wirtschaftsbetrieb untersteht gemäss Schreiben vom 26. November 1995 dem Kantonalen Gastwirtschaftsgesetz sowie dem Gastwirtschaftsreglement vom 31. Juli 1996 der Gemeinde Wartau. Taxen und Preise für den Wirtschaftsbetrieb bestimmt der Vorstand.

Der gesamte Clubhüttenbetrieb sollte selbsttragend sein. Aus dem Reingewinn müssen Bankschulden abgezahlt werden

### **Hüttenchef**

#### **Art. 22**

Die Verwaltung der Clubhütte, sowie deren Inventar und Einrichtungen inklusive Umschwung obliegt dem Hüttenchef. Der Vorstand übt die Aufsicht und Kontrolle aus.

Der Hüttenchef wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er organisiert und verwaltet den gesamten Wirtschaftsbetrieb, führt die Hüttenkasse samt der Buchhaltung und rechnet per Ende jedes Geschäftsjahres mit dem Kassier ab.

### **Hüttenwarte**

#### **Art. 23**

Zur Bewältigung des Betriebes und seiner Ablösung kann der Hüttenchef Hüttenwarte einteilen. Er erstellt pro Jahr mindestens eine Ablöseliste.

Die ernannten Hüttenwarte verpflichten sich zur Einhaltung der Ablöseliste, der Hüttenordnung sowie den weiteren Anweisungen des Hüttenchefs.

Erträge des Wirtschaftsbetriebes rechnen sie mit dem Hüttenchef nach dessen Anweisungen ab.



## **Hüttenkommission**

### **Art. 24**

Zur Bewältigung von ausserordentlichen Aufgaben, wie Um- und Ausbau der Gebäulichkeiten und Umgebung oder Neuanschaffungen, kann der Vorstand eine Hütten-Kommission bestimmen. Diese wird durch eine Mitgliederversammlung auf bestimmte Zeit gewählt.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Revision**

#### **Art. 25**

Eine Revision dieser Statuten kann an jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern diesbezügliche Anträge bis 30 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich und begründet eingereicht worden sind und sich zwei Drittel der Stimmenden hierfür entscheiden.

### **Auflösung**

#### **Art. 26**

Für die Auflösung des Clubs muss eine eigens dafür bestimmte Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Ski- und Bergclub Gonzen kann nur aufgelöst werden, wenn sich weniger als sieben Mitglieder zur Weiterführung des Clubs verpflichten.

#### **Art. 27**

Bei einer Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen der Gemeindebehörde von Wartau zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese hat das Vermögen zinstragend anzulegen und einem später sich bildenden gleichnamigen Club zu übergeben, wiederum mit der Bestimmung, dass das Vermögen nicht verteilt werden darf. Das Skihaus kann verpachtet, aber nicht verkauft werden. Bei Bildung eines neuen Clubs sollen Pachtverträge erlöschen. Der neu gegründete Club muss im Tätigkeits- und Wirkungsbereich mit dem aufgelösten identisch sein.

### **Geltung**

#### **Art. 28**

Diese Statuten treten durch Genehmigung des Vorstandes des Skiverband Sarganserland – Walensee (SSW) und dem Beschluss der Hauptversammlung des SBC-Gonzen vom 18. November 2005 in der Aula des Schulhauses Seidenbaums in Trübbach in Kraft. Sie ersetzen die Statuten von 1995

Für den Vorstand vom Ski - & Bergclub Gonzen

Der Präsident:  
Hanspeter Hagmann



Der Aktuar/Vizepräsident:  
Christoph Wirth